

# **Amtliche Mitteilung**

10.04.2026

**Ordnung für das Vorpraktikum als  
Voraussetzung für die Zulassung zum  
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung für das Vorpraktikum  
als Voraussetzung für die Zulassung  
zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 8. April 2026**

Aufgrund

– des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) und

– des § 4 Absatz 2 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 8. April 2026 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 47. Jahrgang Nr. 32.11-020 vom 10.04.2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Einsatzstellen des Vorpraktikums .....	2
§ 3	Inhalte des Vorpraktikums.....	2
§ 4	Bescheinigung der Einsatzstelle.....	2
§ 5	Anerkennung des Vorpraktikums.....	3
§ 6	Praxisreferat .....	3
§ 7	Praxisausschuss .....	4
§ 8	Inkrafttreten .....	4

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften setzt gemäß § 4 Absatz 1 der Studiengangprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der jeweils geltenden Fassung eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) im Umfang von 400 Stunden voraus.

## § 2 Einsatzstellen des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum kann insbesondere in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Kirchen, bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit (z.B. Gewerkschaften, Volkshochschulen), bei entsprechenden Einrichtungen freigewerblicher Unternehmen sowie Schulen mit sozialpädagogischer Beteiligung durchgeführt werden, sofern dort staatlich anerkannte Fachkräfte der Sozialen Arbeit hauptamtlich als Fachkräfte im entsprechenden Arbeitsbereich beschäftigt sind.
- (2) Das Praktikum soll unter der Anleitung/Fachaufsicht durch staatlich anerkannte Erzieher\*innen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger\*innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen (Bachelor oder Diplom), oder staatlich anerkannte Kindheitspädagog\*innen erfolgen.

## § 3 Inhalte des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum soll folgende Lernmöglichkeiten bieten:
  - Einsicht in die Aufgabenfelder der Sozialen Arbeit
  - vertiefendes Kennenlernen mindestens eines Aufgabenfeldes
  - Kennenlernen von Organisation und Funktion der Praktikumsstelle
  - Kennenlernen von Mitteln und Methoden Sozialer Arbeit durch Übernahme kleinerer Teilaufgaben aus dem jeweiligen Praxisfeld einschließlich von Verwaltungsaufgaben
  - Teilnahme an Dienst- und Arbeitsbesprechungen
- (2) Einschlägige Ausbildungen und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Voraussetzung für die Anrechnung ist i.d.R., dass die Ausbildung oder die Berufstätigkeit in einer Einrichtung durchgeführt wurde, die den Anforderungen nach § 2 entspricht. Ferner muss sich während der Tätigkeit die Gelegenheit geboten haben, sich mit Aufgaben sowie Mitteln und Methoden Sozialer Arbeit vertraut zu machen, die den Lernmöglichkeiten eines Vorpraktikums nach § 3 Absatz 1 entsprechen. Einschlägige Ausbildungen und Berufstätigkeiten sind insbesondere:
  - ein soziales Jahr/Zivildienst/Bundesfreiwilligendienst mit entsprechenden Aufgaben-/Tätigkeitsbereichen;
  - staatlich anerkannte Erzieher\*innen;
  - staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger\*innen sowie
  - ein abgeschlossenes Studium der Kindheitspädagogik.
- (3) Ferner können Honorar- oder Ehrenamtstätigkeiten angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen nach § 2 und § 3 entsprechen.

## § 4 Bescheinigung der Einsatzstelle

- (1) Der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften stellt einen Vordruck einer Bescheinigung zum Download zur Verfügung. Dieser soll zum Nachweis für alle in Deutschland und im deutschsprachigen Ausland abgeleiteten Vorpraktika und sonstigen praktischen Tätigkeiten verwendet werden. Die Bescheinigung ist dem Studienbüro der Fachhochschule Dortmund bei der Einschreibung vorzulegen.
- (2) Sofern das Vorpraktikum oder vergleichbare praktische Tätigkeit nach § 3 Absatz 2 und 3 im nicht-deutschsprachigen Ausland abgeleistet wurde, muss der/den zuständigen Praxisreferent\*innen eine gesonderte Bescheinigung der Praxisstelle vorgelegt werden, die folgende Angaben enthält:
  1. Dauer des Praktikums,

2. ausgeführte Tätigkeiten sowie
3. den Namen, die Funktion und die Qualifikation der für das Praktikum verantwortlichen Fachkraft.
4. Es muss erkennbar sein, dass überwiegend sozialarbeiterische/sozialpädagogische Aufgaben durchgeführt wurden.

Die Bescheinigung muss in englischer Sprache eingereicht werden. Die Bescheinigung kann vorab der/den Praxisreferent\*innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zur Prüfung vorgelegt werden, ist im Studienbüro der Fachhochschule Dortmund jedoch spätestens mit der Einschreibung einzureichen.

- (3) Sofern das Vorpraktikum bis zur Aufnahme des Studiums nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann, ist die bis dahin abgeleistete Praxiszeit, unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 2 StgPO, bei der Einschreibung durch eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 1 nachzuweisen. Bei der Einschreibung muss mind. die Hälfte der geforderten Gesamtstunden (200 Stunden) nachgewiesen werden. Die fehlende Zeit des Vorpraktikums soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden; der entsprechende Nachweis soll bis zum Ende des zweiten Semesters des Fachstudiums erfolgen. Der Nachweis des gesamten Praktikums (400 Stunden) ist Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen, Module W07-W14.
- (4) Sofern einschlägige Ausbildungen und Berufstätigkeiten auf das Vorpraktikum angerechnet werden sollen, sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Unterlagen müssen geeignet sein, die Einschlägigkeit der Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 zu beurteilen.

### **§ 5 Anerkennung des Vorpraktikums**

- (1) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Vorpraktikum entscheiden die Praxisreferent\*innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Namen der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften auf der Grundlage dieser Ordnung. Das Praxisreferat entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungen und Berufstätigkeiten auf das Vorpraktikum.
- (2) Die Entscheidungen nach § 3, insbesondere Fälle nach Absatz 2, können für alle Regelfälle auf das Studienbüro der Fachhochschule Dortmund übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang Soziale Arbeit. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Bezug auf das Vorpraktikum getroffen werden.

### **§ 6 Praxisreferat**

- (1) Für die Organisation der Praxisphasen und die durch diese Ordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wird ein Praxisreferat eingerichtet. Das Praxisreferat besteht aus den von der\*dem Dekan\*in damit beauftragten Personen (Praxisreferent\*innen). Beauftragt werden können nur Personen, welche die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter\*innen oder Sozialpädagog\*innen haben. Zusätzlich können operative Aufgaben vom Office Management übernommen werden.
- (2) Jedes Dekanat bestimmt aus dem Dekanat eine Person, die für die in dieser Ordnung geregelten Aufgaben zuständig ist. Bei dieser Person sollte ein Studium der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung Voraussetzung sein. Erfüllt niemand aus dem Dekanat diese Voraussetzung, soll der\*die Vorsitzende des Praxisausschusses als Stellvertretung i.S.d. Ordnung benannt werden, sofern diese Person die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 erfüllt. Ist dies auch nicht möglich, muss der Vorsitz des Praxisausschusses einer Person übertragen werden, welche diese Qualifikation erfüllt.
- (3) Das Praxisreferat ist eine Schnittstelle zwischen Hochschule und Praxis und fördert den Austausch zwischen Theorie und Praxis. Mit den Aufgaben für verschiedene Studiengänge können mehrere Personen beauftragt werden.
- (4) Die Praxisreferent\*innen berichten dem Dekanat über die Entwicklung der Praxisphasen in den Bachelorstudiengängen und den Rückmeldungen aus der Praxis der Sozialen Arbeit.

Entscheidungen der Praxisreferent\*innen, welche nachteilig für Studierende werden können, werden diesen unverzüglich mitgeteilt. Der\*dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

- (5) Nach für Studierende nachteiligen Entscheidungen der Praxisreferent\*innen können Studierende sich an den Prüfungsausschuss wenden. Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen des Praxisreferates korrigieren.

## **§ 7 Praxisausschuss**

- (1) Der Praxisausschuss ist das zuständige Gremium für alle Fragen und Anliegen bezüglich der Praxisphasen im Studiengang Soziale Arbeit. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Qualität der praxisorientierten Ausbildung sicherzustellen und weiterzuentwickeln.
- (2) Der Ausschuss berichtet dem Fachbereichsrat sowie dem Prüfungsausschuss über alle relevanten Themen und Entwicklungen bezüglich der Praxisphasen, nimmt hierzu Stellung und gibt ggf. Handlungsempfehlungen. Hierzu gehört auch die Evaluation und Rückmeldung zur praktischen Ausbildung seitens der Studierenden und der Praxiseinrichtungen. Der Ausschuss kann Beschlussvorlagen für den Fachbereichsrat erarbeiten.
- (3) Der Praxisausschuss setzt sich zusammen aus:
  - einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die den Vorsitz führt,
  - einem professoralen Mitglied,
  - zwei studentischen Mitgliedern, i.d.R. aus jeweils einem der BA-Studiengänge
  - einem wissenschaftlichen Mitglied,
  - zwei Praxisreferent\*innen aus den beiden BA-Studiengängen, die als geborene Mitglieder im Ausschuss vertreten sind.
- (4) Die Mitglieder des Praxisausschusses, die nicht als geborene Mitglieder automatisch im Ausschuss vertreten sind, werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) Der Praxisausschuss trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Semester. Er kann außerdem ad-hoc-Sitzungen einberufen, wenn dringende Angelegenheiten zu klären sind.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung über das Vorpraktikum tritt am 1. September 2026 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2026/2027 im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ihr Studium im ersten oder in einem höheren Fachsemester an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (4) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 01.04.2026 sowie eines Eilbeschlusses der Rektorin der Fachhochschule Dortmund vom 08.04.2026.

Dortmund, den 8. April 2026

Die Rektorin  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel